Allgemeinverfügung
Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg
über die Teilaufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung der Bereiche, in denen der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt ist

Ziffer 1.b) der Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg vom 23.04.2021, verlängert mit Verfügungen vom 07.05.2021 und 14.05.2021 wird mit Wirkung zum 25.05.2021 aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund der stabil sinkenden Inzidenzwerte im Gebiet der Stadt Flensburg (zuletzt 10,0 Stand: 20.05.2021) und der Feststellung, dass die Menschen sich an die Vorgaben zur Kontaktvermeidung und Einschränkung halten, ist eine gesonderte Bestimmung für ein Alkoholverbot im Hafenbereich zwischen Schiffbrücke 39 und Ballastkai 10 in der Zeit von Montag bis Sonntag zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr nicht mehr erforderlich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg wird insoweit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Für den Bereich des Südermarktes/Holm/Nikolaikirchhof verbleibt es bei dem zuletzt bis zum 06.06.2021 angeordneten Alkoholverbot.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen.
Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 21.05.2021

Gez. Simone Lange
Oberbürgermeisterin